05.000020 (005)

Dringliche Interpellation (Daniel Kast, CVP): Tarife für Kindertagesstätten und Tagesschulen: Stossende Benachteiligung der Lohnbezüger

Am 24. April 2004 hat der Stadtrat die Totalrevision des Tagesschulreglements und des Tagesstättenreglements mit einem überwältigenden Ja-Stimmenanteil verabschiedet. Mit den Totalrevisionen wurde ein neues Tarifsystem eingeführt. Der Stadtrat war überzeugt mit dem vom VRB erarbeiteten Modell eine gute Lösung gefunden zu haben.
Nun wird das neue Tarifsystem seit einem halben Jahr angewendet. Es hat sich im Allgemeinen durchaus bewährt. Von einigen Eltern gibt es jedoch berechtigte Kritik. Deshalb müssen einzelne Bereiche des Tarifsystems nachgebessert werden.
Da Tagestätten und Tageschulen lastenausgleichsberechtigt sind, will der Kanton neben qualitativen Vorgaben auch die Tarife, die von den Eltern bezahlt werden, vereinheitlichen und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons anpassen. Die Tarife werden neu in der „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration“ (VASI) festgesetzt. In der VASI wird das vom VRB erarbeitete und von der Stadt eingeführte Tarifmodell mit kleinen Abweichungen übernommen. Laut Auskunft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird der Regierungsrat im März/April über die VASI befinden. Es ist darum wichtig, dass der Gemeinderat, den Regierungsrat über die ersten Erfahrungen mit dem VRB-Modell informiert und ihn mit Nachdruck auf dessen Schwachpunkte aufmerksam macht.
Die Kosten für die Kinderbetreuung macht bei den Familien je nach Anzahl Kinder und Betreuungsdauer einen bedeutenden Posten im Familienbudget aus. Umso wichtiger ist es, dass die Berechnung der Tarife gerecht ausgestaltet ist. Dies ist unserer Meinung nach nicht der Fall: Selbständigerwerbende werden gegenüber Lohnbezügern deutlich bevorzugt.
Bei Selbständigerwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20% abgestellt. Bei Lohnbezügern ist der Bruttolohn inkl. Kinderzulagen, Leistungsprämien, Renten, Stipendien usw. massgebend.
Man geht bei dieser Berechnung davon aus, dass bei vergleichbarer Einkommenshöhe jene 20% die Differenz vom steuerbaren Einkommen des Selbständigerwerbenden zum Bruttolohn des Lohnbezügers (inkl. Kinderzulagen usw.) ausmachen. Dies ist unrealistisch, denn Selbständigerwerbende können in ihrer Steuererklärung deutlich mehr Abzüge geltend machen als jene 20%: die Hälfte der AHV-Beiträge, die 3. Säule, die Kinderabzüge, die Kinderbetreuungskostenabzüge, die Abzüge für Versicherungsprämien, Vergabungen und der Allgemeine Abzug übersteigen jene 20% bei weitem. Alle diese Abzüge sind im Bruttolohn der Lohnbezüger enthalten.
Ein Beispiel:
Bei vielen Steuerpflichtigen beträgt das steuerbare Einkommen die Hälfte vom Bruttolohn. Die Familie hat ein Kind, dass sie die ganze Woche in der Krippe betreuen lässt. Sie hat einen Bruttolohn von 120 000 Franken jährlich und ein steuerbares Einkommen von 60 000 Franken. Würde der Tarif gemäss steuerbarem Einkommen inkl. dem Zuschlag von 20% berechnet, so müsste die Familie monatlich 452 Franken bezahlen. Nun wird für die Berechnung des Krippentarifs aber der Bruttolohn herangezogen. Damit bezahlt die Familie für die gleiche Leistung 1 124 Franken, fast das dreifache.
Es wäre gerechter, wenn zur Berechnung der Tarife bei Selbständigerwerbenden auf den steuerbaren Erfolg gemäss Steuererklärung abgestellt würde. Es müsste berücksichtigt werden, dass im steuerbaren Erfolg im Gegensatz zum Bruttolohn die AHV vollständig abgezo-

gen ist und dass den Lohnbezügern die Hälfte der beruflichen Vorsorge vom Arbeitgeber bezahlt wird, Selbständigerwerbende dagegen für die ganze Vorsorge ausserhalb der AHV selber aufkommen müssen. Diese Differenzen könnten mit einer Prozentpauschalen ausgeglichen werden.

Wir stellen dem Gemeinderat deshalb folgende Frage:
Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Regierungsrat für die Beseitigung der Ungerechtigkeit zwischen Lohnbezügern und Selbständigerwerbenden bei der Bestimmung des massgebenden monatlichen Einkommens für die Tarife der familienexternen Kinderbetreuung einzusetzen?

Begründung der Dringlichkeit:
Der Regierungsrat wird im März/April 2005 die „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration“ verabschieden.

Bern, 20. Januar 2005

Dringliche Interpellation Daniel Kast (CVP), Reto Nause, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Daniel Lerch

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.